



FAKULTÄTSWEITE RICHTLINIEN FÜR KUMULATIVE HABILITATIONEN

Gemäß §7 Absatz 1 der Habilitationsordnung der Universität Hohenheim vom 14.02.2013 muss die Habilitationsleistung selbständig erarbeitet und wesentlich zur wissenschaftlichen Erkenntnis in dem Fach oder Fachgebiet beitragen, für das die Habilitation angestrebt wird. Eine kumulative Habilitationsleistung muss gemäß dieser Ordnung aus mehreren Veröffentlichungen sowie einem einleitenden und einem abschließenden Kapitel bestehen. In diesen sind die Veröffentlichungen in Zusammenhang zueinander und zu dem Fach oder Fachgebiet zu stellen, für das die Habilitation angestrebt wird. In der Gesamtbewertung müssen die Veröffentlichungen und die begleitenden Kapitel den Anforderungen an eine schriftliche Habilitationsleistung entsprechen.

Die folgenden Richtlinien sind als Empfehlungen zur Ausgestaltung dieser sehr allgemein gehaltenen Anforderungen bei der Erstellung und Begutachtung von kumulativen Habilitationen an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu verstehen.

- 1) Eine kumulative Habilitation besteht aus mehreren, in der Regel fünf, Fachartikeln. Sollten Fachartikel eine herausragende wissenschaftliche Qualität aufweisen, kann dies bei der Anzahl der einzureichenden Artikel Berücksichtigung finden. Die Fachartikel können bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung eingereicht worden sein.
- 2) Formal ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Habilitationsschrift zu achten. Bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Fachartikel müssen unabhängig vom Druckformat der Veröffentlichung eingefügt werden.
- 3) Besteht bei einem einer kumulativen Habilitation zugrunde liegenden Fachartikel eine Ko-Autorenschaft, so ist dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens eine Erklärung über den Arbeitsanteil der Habilitandin bzw. des Habilitanden beizufügen. Hierfür ist das Formblatt „Ko-Autorenerklärung“ (Anlage 1 der Richtlinie) zu verwenden. Im Fall einer Ko-Autorenschaft konzentriert sich die Bewertung des Fachartikels durch die Gutachter:innen allein auf die Qualität des Eigenbeitrags und nicht auf den gesamten Fachartikel.
- 4) Die Beurteilung der Fachartikel obliegt den Gutachter:innen der Habilitationsschrift. Sie ist nicht durch die alleinige Wiedergabe der Ergebnisse eines Review-Verfahrens ersetzbar. Ist ein Fachartikel noch nicht zur Veröffentlichung eingereicht, obliegt es den Gutachter:innen, diesem Veröffentlichungspotential zu bescheinigen.



KO-AUTORENERKLÄRUNG | DECLARATION OF CO-AUTHORSHIP

(Anlage 1 zu den fakultätsweiten Richtlinien für kumulative Habilitationen)

Name Kandidat:in |

Name of the candidate:

Titel des Artikels | *Title of the article:*

- nicht eingereicht | *not submitted*
- eingereicht bei | *submitted to:*
- Zur Veröffentlichung angenommen oder veröffentlicht in | *accepted for publication or published in:*

Arbeitsanteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten an vorgenanntem Artikel | *Quantification of candidate's contribution to the article (overall):*

- hat zur Arbeit beigetragen | *has contributed to the work (<1/3)*
- hat wesentlich zur Arbeit beigetragen | *has made a substantial contribution (1/3 to 2/3)*
- hat einen Großteil der Arbeit allein erledigt | *did the majority of the work independently (>2/3)*
- federführender Autor | *lead author*

Ko-Autoren | *Co-authors* (Name und Kontaktdaten | *full name and contact*):

1.
2.
3.
4.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit des oben beschriebenen Arbeitsanteils der Kandidatin bzw. des Kandidaten | *I hereby confirm the candidate's contribution as quantified above.*

Ort, Datum | *Place, Date*

Unterschrift Ko-Autor | *Signature Co-author*